Ehrenkodex Landeskader

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Landesverband Niedersachsen e.V.
Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4A
31542 Bad Nenndorf
Telefon: 05723 946394
Telefax: 05723 946399

Christine Kittel
Landestrainerin

Handy: 0162 4436416

E-Mail: christine.kittel@niedersachsen.dlrg.de

1. **Verhalten gemäß Ehrenkodex und erforderliche Rahmenbedingungen**

   Der Eintritt eines Rettungssportlers in den Kader des Landesverbandes Niedersachsen erfolgt nach Berufung durch den Landestrainer des LV Niedersachsen. Der Sportler sollte vor Eintritt in den Kader seine zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten prüfen und bei auftretenden Zweifeln Rücksprache mit dem Landestrainer suchen, um Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an den Kadermaßnahmen und- aufgaben wird vorausgesetzt.

2. **Informationspflicht**

   Das Kadermitglied ist verpflichtet, verfügbare Informationen des Verbandes zu lesen und zu nutzen.

3. **Trainingsplan**

   Der Landestrainer gibt den Jahresrahmentrainingsplan vor. Die Kaderathleten sind angehalten, sich am Jahresrahmentrainingsplan zu orientieren.

   Jeder Kaderathlet ist einem Landesleistungsstützpunkt zugeordnet. Er ist angehalten, im Rahmen seiner Möglichkeiten an den dort angebotenen Trainingsmöglichkeiten teilzunehmen.

4. **Aufgaben der Kadermitglieder**

   Die positive Außenpräsentation ist eine selbstverständliche Aufgabe der Kadermitglieder.

   Informationen für die Bearbeitung von Aufgaben, Meldungen sowie wichtige Informationen sind durch das Kadermitglied ohne Verzögerung an die zuständigen Stellen zu übermitteln.

   Jeder Kaderathlet ist verpflichtet, an einer Kadermaßnahme des Landesverbandes pro Jahr teilzunehmen.

5. Teamkleidung

Sofern der Landesverband Niedersachsen Teamkleidung für die Kadermitglieder stellt, ist diese bei folgenden Veranstaltungen zu tragen:

- Präsentation in Medien
- regionale und nationale Veranstaltungen
- Eröffnung/ Siegerehrungen bei nationalen und internationalen Wettbewerben
- Sportlerehrungen

6. Doping

Die Kadersportler erkennen die mit der DLRG getroffenen Vereinbarungen und ihre Antidopingordnung zu jeder Zeit an und unterwerfen sich diesen Bestimmungen. Ihnen sind die Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere der WADA und der NADA bekannt und werden von ihnen anerkannt und befolgt.

7. Alkohol

Bei allen Kadermaßnahmen gilt absolutes Alkoholverbot. Bei einer Zuwiderhandlung ist sich der Kaderathlet über mögliche Konsequenzen (evtl. Kaderausschluss, vorzeitige Abreise auf eigene Kosten, etc.) bewusst.